jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/3/24 9Os134/69 (9Os135/69, 9Os136/69, 9Os137/69, 9Os138/69, 9Os139/69), 9Os16/72 (9Os17/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1970

Norm

StPO §292

Rechtssatz

Eine Vorladung und eine Verhandlung können zwar gesetzwidrig gewesen sein, was festgestellt werden kann. Aufgehoben können aber nur Rechtsakte werden, die irgendeine rechtserhebliche Wirkung haben oder wenigstens gehabt haben. Wo aber eine rechtserhebliche Wirkung (wie sie in rechtsgestaltender oder rechtsfeststellender Form regelmäßig von Entscheidungen und Verfügungen ausgeht) gar nicht zum Tragen gekommen ist, weil der angefochtene Vorgang eine bloß der Vorbereitung einer Entscheidung oder Verfügung dienende schlichte Rechtshandlung (wie etwa eine Vorladung und eine Verhandlung) war, dort kommt mangels einer zu beseitigenden oder rückgängig zu machenden Rechtswirkung eine förmliche Aufhebung nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 134/69
  Entscheidungstext OGH 24.03.1970 9 Os 134/69
  Veröff: EvBl 1970/324 S 556 = RZ 1970,165
- 9 Os 16/72
  Entscheidungstext OGH 02.03.1972 9 Os 16/72
  Veröff: EvBl 1972/254 S 471
- 11 Os 78/74
  Entscheidungstext OGH 19.09.1974 11 Os 78/74
- 13 Os 111/76
  Entscheidungstext OGH 21.10.1976 13 Os 111/76
  Vgl; Beisatz: Aufhebung eines Urteils, dem ein mangelhafter Zustellvorgang zugrunde liegt, und gleichzeitige Verfahrenseinstellung, weil mittlerweile in einem späteren Verfahren - unter Verletzung des "ne bis in idem" - über dieselbe Tat erneut geurteilt wurde. (T1)
- 9 Os 145/78
  Entscheidungstext OGH 26.02.1979 9 Os 145/78
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Äußerungen des Untersuchungsrichter im Rahmen des § 188 Abs 3 StPO. (T2)
- 13 Os 157/81
  Entscheidungstext OGH 15.10.1981 13 Os 157/81
  Beisatz: Hier: Zustellung einer Strafverfügung mit unrichtiger Rechtsbelehrung. (T3) Veröff: EvBl 1982/81 S 270

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0100323

Dokumentnummer

JJR_19700324_OGH0002_0090OS00134_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at